

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Beteiligte**

**Az. E 1-2019**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Namen der Mitglieder,  
am 07. Februar 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Der Beteiligten wird die verspätete Übermittlung der 3. Quartalsmitteilung für das Geschäftsjahr 2018 (Q3/2018) vorgeworfen.

Die Namensaktien der Beteiligten sind seit Juli 2013 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse -FWB- zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte die Q3/2018 in deutscher und englischer Sprache am 04. Dezember 2018 um 16:42 Uhr über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Bereits unter dem 27. März 2018 hatte die Beteiligte im Rahmen der Veröffentlichung des Finanzkalenders für 2018 angekündigt, dass die Q3/2018 am 06. Dezember 2018 veröffentlicht werde.

Zwei Wochen und nochmals wenige Tage vor Fristablauf am 30. November 2018 erinnerte die Abteilung Rule Enforcement der Deutschen Börse AG die Beteiligte an den bevorstehenden Ablauf der Übermittlungsfrist.

Unter dem 18. Dezember 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie die Q3/2018 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Verweis zu belegen.

Am 22. Januar 2019 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

In ihrer Stellungnahme vom 04. Februar 2019 räumt die Beteiligte den Sachverhalt ein. Grund für die Ankündigung, die Q3/2018 erst am 06. Dezember 2018 zu veröffentlichen, sei ihre Absicht gewesen, die Effekte der erfolgreichen Übernahme einer anderen Immobiliengesellschaft im Interesse der umfassenden Information des Kapitalmarktes bereits in der Q3/2018 darzustellen. Es sei bereits bei der Erstellung des Finanzkalenders absehbar gewesen, dass die Erstellung des Q3/2018 im Hinblick auf die Übernahme mehr Zeit in Anspruch nehmen würde als dies üblicherweise für

eine Q3 der Fall sei. Sie bitte weiter zu berücksichtigen, dass ein erstmaliger, geringfügiger Fristverstoß vorliege, der die Integrität des Kapitalmarktes nur unwesentlich beeinträchtigt habe, zumal sie durch die zeitnahe Aufnahme der der Informationen über die erfolgreiche Übernahme in die Q3/2018 dem Kapitalmarkt ein Mehr an Informationen geboten habe. Sie bitte daher, den Fristverstoß lediglich mit einem Verweis zu sanktionieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat unstreitig tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgebpflichten verstoßen, indem sie Q3/2018 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 53 Abs. 1 und Abs. 4-6 BörsO FWB (Stand 31. Januar und 05. Dezember 2018) muss der Emittent die Q3/2018 in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums über die ERS an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
6. Demgemäß war die Q3/2018 bis zum 30. November 2018 zu

übersenden. Die Q3/2018 in deutscher und englischer Sprache wurde jedoch erst am 04. Dezember 2018 über die ERS an die Geschäftsführung der FWB übermittelt und damit um knapp zwei Werkzeuge verspätet.

7. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist nicht zuletzt aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die Beteiligte handelte vorsätzlich.
8. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. Auflage § 15 Rdn. 7).
9. Die Beteiligte hat - wie sie selbst ausführt - die Übermittlungsfrist bewusst überschritten, um den Kapitalmarkt zeitnah mit aktuellen Unternehmensinformationen versorgen zu können. Die Entscheidung der Beteiligten zeigt, dass sie in ihren Überlegungen die unbedingt einzuhaltende und sanktionsbewehrte Berichtsfrist nicht mit dem gebotenen Gewicht berücksichtigt hat, sondern ihren unternehmerischen Überlegungen den Vorrang vor den Normierungen der Börsenordnung eingeräumt hat.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
11. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Die geringfügige Überschreitung der Mitteilungspflicht um zwei Werkzeuge hat nur zu einem kurzfristigen Transparenzdefizit des Kapitalmarktes geführt. Ferner war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte bisher ihre Finanzberichtsspflichten fristgemäß erfüllt hat und sich einsichtig und kooperativ gezeigt hat.
12. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung

vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---